

► Arbeitnehmer

Unbelegtes Brötchen und Kaffee kein zu versteuerndes „Frühstück“

| Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern arbeitstäglich „trockene“ Brötchen zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung und räumt er dazu die Möglichkeit ein, sich ganztägig unentgeltlich an einem Heißgetränkeautomaten zu bedienen, so unterfällt diese Verpflegung nach Auffassung des FG Münster dem allgemeinen Begriff der „Kost“ in § 8 Abs. 2 S. 1 EStG. Es handelt sich nicht um mit amtlichen Sachbezugswerten zu versteuernde Sachbezüge (FG Münster 31.5.17, 11 K 4108/14; Rev. BFH: VI R 36/17). |

Beachten Sie | Da der Brotbelag integraler Bestandteil eines Frühstücks ist, bilden Heißgetränk und unbelegte Brötchen laut FG für sich kein „Frühstück“ i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 2 SvEV.

PRAXISHINWEIS | Es steht zu vermuten, dass die Rechtsfrage derzeit Streitpunkt in vielen Betriebsprüfungen und der Ausgang des Klageverfahrens deshalb für die Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung ist. Aber auch für die Gestaltungsberatung von Mittel- und Großbetrieben mit einer Vielzahl von Arbeitnehmern ist die Entscheidung wichtig, denn je nach Ausgang des Revisionsverfahrens könnte sich das Lohnsteuerhaftungsrisiko erheblich erhöhen, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in ähnlicher Weise „beköstigen“. Deshalb sollten solche Verfahren auf jeden Fall bis zur Entscheidung des BFH offengehalten werden. Das Urteil gilt im Übrigen nur für Brötchen und nicht für sog. süße Stückchen, die regelmäßig ohne zusätzlichen Belag verzehrt werden.

► Vermietung und Nießbrauch

Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten?

| Finanzierungskosten in Zusammenhang mit dem Erwerb eines weiteren 50%igen Anteils an einem Vermietungsobjekt, das mit einem lebenslangen Nießbrauch belastet ist, um dadurch das Alleineigentum zu begründen, sind als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (FG Baden-Württemberg 25.4.17, 5 K 763/15; Rev. BFH: IX R 20/17). |

PRAXISHINWEIS | Der BFH wird nun im Revisionsverfahren klären müssen, ob der für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten erforderliche Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Hinblick auf die nach Ablauf des Nießbrauchs vom Steuerpflichtigen voraussichtlich zu erzielenden Einkünfte anzunehmen ist oder ob bis dahin allein der Nießbrauchsinhaber im Rahmen seiner Einkünfteerzielung Werbungskosten geltend machen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die für die Gestaltungspraxis günstige FG-Rechtsprechung vom BFH bestätigt wird. Bis dahin sollte der steuerliche Berater die Finanzierungskosten weiterhin als vorweggenommene Werbungskosten ansetzen und bei fehlender Anerkennung den Steuerbescheid unter Hinweis auf das Besprechungsurteil anfechten und bis zur Entscheidung durch den BFH ruhend stellen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Ähnlich gelagerte
Fälle unbedingt
offenhalten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Anerkennung durch
den BFH bleibt
abzuwarten